

• • •  
DARMSTADT  
Europahaus

Marie-Curie-Straße 1  
64293 Darmstadt

Tel. 0 61 51 - 95 11 - 0  
Fax 0 61 51 - 95 11 - 123

• • •  
GRIESHEIM

Schöneweibergasse 8+10  
64347 Griesheim

Tel. 0 61 55 - 84 79 - 0  
Fax 0 61 55 - 84 79 - 79

GUERDAN • • • •  
HATZEL & • • • •  
PARTNER • • • •

Wirtschaftsprüfer  
Steuerberater GbR

[kanzlei@ghpartner.de](mailto:kanzlei@ghpartner.de) • [www.ghpartner.de](http://www.ghpartner.de)

---

## LOHN-Rundschreiben Januar 2010

---

<u>Themen:</u>	<u>Seite</u>
<b>I. Änderungen in der Sozialversicherung ab 01.01.2010</b>	<b>1</b>
<b>II. Lohnsteuerliche Regelungen ab 01.01.2010</b>	<b>5</b>
<b>III. Sonstige Mitteilungen</b>	<b>7</b>

Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren,

das Lohnsteuer- und Sozialversicherungsrecht hat, wie immer zum Jahreswechsel, in einigen Bereichen Veränderungen erfahren.

### I. ÄNDERUNGEN IN DER SOZIALVERSICHERUNG AB 01.01.2010

#### 1. Beitragsbemessungsgrenzen in der gesetzlichen Sozialversicherung

Die Beitragsbemessungsgrenzen für die gesetzliche Kranken-, Pflege-, Renten- und die Arbeitslosenversicherung haben sich ab 01.01.2010 wie folgt geändert:

	<u>West</u> <u>monatlich</u>	<u>jährlich</u>	<u>Ost</u> <u>monatlich</u>	<u>jährlich</u>
Kranken- / Pflegeversicherung	3.750,00 €	45.000,00 €	3.750,00 €	45.000,00 €
Renten- / Arbeitslosenversicherung	5.500,00 €	66.000,00 €	4.650,00 €	55.800,00 €
Besondere Jahresarbeitsentgeltgrenze für privat Krankenversicherte (2002 schon privat versichert)	3.750,00 €	45.000,00 €	3.750,00 €	45.000,00 €
Allgemeine Jahresarbeitsentgeltgrenze für freiwillig gesetzlich oder nach 2002 privat krankenversichert	4.162,50 €	49.950,00 €	4.162,50 €	49.950,00 €

## **2. Beitragszuschuss für privat versicherte Beschäftigte**

Der Beitragszuschuss des Arbeitgebers zur privaten Krankenversicherung beträgt ab 01.01.2010 höchstens 262,50 € monatlich. Der Beitragszuschuss des Arbeitgebers zur privaten Pflegeversicherung beträgt ab 01.01.2010 monatlich für die alten und neuen Bundesländer (außer Sachsen): 36,56 € und Freistaat Sachsen: 17,81 €.

Der Beitragszuschuss ist jedoch auf die Hälfte des Betrags begrenzt, den der Beschäftigte tatsächlich für seine private Kranken- / Pflegeversicherung zu zahlen hat.

## **3. Geringverdiener**

Die Geringverdienergrenze (Azubis), deren Sozialversicherungsbeiträge allein vom Arbeitgeber zu tragen sind, beträgt ab 01.01.2010 weiterhin 325 € monatlich.

## **4. Hinzuverdienstgrenze für Arbeitslose (bleibt wie bisher)**

Übt ein Arbeitsloser während der Zeit, für die ihm Arbeitslosengeld I zusteht, eine *weniger als 15 Stunden* wöchentlich umfassende Beschäftigung aus, ist das Arbeitsentgelt aus der Beschäftigung nach Abzug der Steuern, der Sozialversicherungsbeiträge und der Werbungskosten sowie eines *Freibetrags in Höhe von 165 € monatlich*, auf das Arbeitslosengeld I anzurechnen.

## **5. Hinzuverdienstgrenze für Bezieher von Altersrenten und Renten wegen voller Erwerbsminderung**

Die Hinzuverdienstgrenze für Bezieher einer Altersvollrente **vor** Vollendung des 65. Lebensjahres sowie für Bezieher einer Vollrente wegen Erwerbsunfähigkeit bzw. voller Erwerbsminderung bleibt weiterhin bei *400,00 € monatlich*. Mit Ablauf des Monats, in dem ein Rentner das 65. Lebensjahr vollendet hat, ist unbeschränkter Hinzuverdienst möglich ohne Rentenkürzung.

## **6. Hinzuverdienstgrenze für beitragsfreie Familienversicherung**

Die beitragsfreie Familienversicherung von Ehepartnern, Lebenspartnern nach dem Lebenspartnerchaftsgesetz und Kindern ist u. a. von deren regelmäßigen monatlichen Gesamteinkommen (§ 10 Abs. 1 Nr. 5 SGB V i. V. m. § 16 SGB IV) abhängig. Die allgemeine Einkommensobergrenze (ohne Beschäftigung gegen Arbeitsentgelt) liegt im Kalenderjahr 2010 bundeseinheitlich **bei 365,00 €** monatlich. Für Personen, die Arbeitsentgelt aus einer geringfügig entlohnten Beschäftigung erzielen, liegt der Grenzwert bei 400,00 € monatlich (besondere Einkommensgrenze).

### Beispiele:

- |  |                    |
|--|--------------------|
| a) Arbeitsentgelt aus geringfügig entlohnter Beschäftigung:                                      | 400,00 € monatlich |
| Sonstiges anrechenbares Gesamteinkommen:   | 0,00 € monatlich   |
| Die Familienversicherung ist möglich, da das Gesamteinkommen 400,00 € nicht übersteigt.          |                    |
| b) Arbeitsentgelt aus geringfügig entlohnter Beschäftigung:                                      | 45,00 € monatlich  |
| Sonstiges anrechenbares Gesamteinkommen:   | 355,00 € monatlich |
| Die Familienversicherung ist möglich, da das Gesamteinkommen 400,00 € nicht übersteigt.          |                    |
| c) Arbeitsentgelt aus geringfügig entlohnter Beschäftigung:                                      | 200,00 € monatlich |
| Sonstiges anrechenbares Gesamteinkommen:   | 250,00 € monatlich |
| Die Familienversicherung ist nicht möglich, da das Gesamteinkommen 400,00 € übersteigt.          |                    |
| d) Arbeitsentgelt aus geringfügig entlohnter Beschäftigung:                                      | 0,00 € monatlich   |
| Sonstiges anrechenbares Gesamteinkommen:   | 370,00 € monatlich |
| Die Familienversicherung ist nicht möglich, da das sonstige Gesamteinkommen 365,00 € übersteigt. |                    |

Das Bundessozialgericht hat mit Urteil vom 22.05.2003 (Az. B 12 KR 13/02 R) entschieden, dass neben dem Werbungskosten-Pauschbetrag auch der Sparer-Freibetrag bei der Ermittlung des Gesamteinkommens von den zu berücksichtigenden Kapitaleinkünften abgezogen werden kann.

## **7. Fälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge**

Mit der Neuregelung seit 01.01.2006 gilt, dass jeweils schon im laufenden Monat spätestens am drittletzten Bankarbeitstag die voraussichtlichen Beiträge für den Monat auf dem Konto der Krankenkassen eingezahlt sein müssen. Das heißt im Jahr 2010 zu folgenden Terminen:

<u>Jan</u>	<u>Feb</u>	<u>Mär</u>	<u>Apr</u>	<u>Mai</u>	<u>Jun</u>	<u>Jul</u>	<u>Aug</u>	<u>Sep</u>	<u>Okt</u>	<u>Nov</u>	<u>Dez</u>
27.	24.	29.	28.	27.	28.	28.	27.	28.	27.	26.	28.

Die Feststellung des Bankarbeitstages richtet sich nach dem Sitz der Einzugsstelle und nicht des Arbeitgebers.

Bei Abbuchung müssen die Beitragsnachweise schon am fünftletzten Bankarbeitstag gemeldet werden. Einmalzahlungen sind weiterhin dem Monat zuzuordnen, in dem sie gezahlt werden.

## **8. Beitragssätze zur Renten- und Arbeitslosenversicherung ab 01.01.2010**

Die Beitragssätze haben sich ab 01.01.2010 nicht geändert (RV: 19,9% und AV: 2,8%).

## **9. Beitragssatz Insolvenzgeldumlage ab 01.01.2010**

Der Beitragssatz ist von **0,1% auf 0,41%** der Bemessungsgrundlage erhöht worden und wird mit dem monatlichen Beitragsnachweis an die jeweilige Krankenkasse gemeldet.

## **10. Beschäftigungen in der Gleitzone**

In der Gleitzone wird seit 01.04.2003 das beitragspflichtige Arbeitsentgelt des Arbeitnehmers (400,01 € bis 800,00 € monatlich) mit einer besonderen Formel ermittelt:

$$F \times 400 + (2-F) \times (AE-400)$$

**Der Faktor F beträgt ab 01.01.2010: 0,7585**

## **11. Geringfügig entlohnte Beschäftigte**

Die monatliche Entgeltgrenze für geringfügig entlohnte Beschäftigte bleibt weiterhin 400,00 €. Die Pauschalabgaben des Arbeitgebers bleiben weiterhin bei **30%** (13% Krankenversicherung – sofern in der gesetzlichen Krankenkasse versichert -, 15% Rentenversicherung, 2% Pauschalsteuer). Der Arbeitgeber ist verpflichtet, jeden geringfügig entlohnten Beschäftigten bei Beginn der Tätigkeit auf die Option hinzuweisen, dass er auf die Rentenversicherungsfreiheit verzichten kann und einen eigenen Beitrag in die gesetzliche Rentenversicherungspflicht einzahlen kann, um so volle Leistungsansprüche aus der gesetzlichen Rentenversicherung (Altersrente, Erwerbsminderungsrente) zu erwerben oder um eine Riester-Rente abzuschließen. Der Arbeitnehmer ist in dem Fall verpflichtet, die Differenz zwischen dem Gesamtbeitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung und dem pauschalen Arbeitgeberbeitrag zu tragen.

Arbeitnehmerbeitrag bei Verzicht auf die Rentenversicherungsfreiheit	<u>01-12/2010</u>
Gesamtbeitrag	19,90 %
Pauschalbeitrag Arbeitgeber	15,00 %
Arbeitnehmerbeitrag	4,90 %

**Mindestbeitragsberechnungsgrundlage** ist in diesen Fällen ein Betrag von **155,00 €**.

## **12. Sofortmeldung an die Rentenversicherung bleibt auch weiterhin**

Ab 2009 wird in bestimmten Wirtschaftszweigen eine Sofortmeldung mit Meldegrund 20 wieder eingeführt. Die Pflicht zur Sofortmeldung besteht für Arbeitgeber folgender Wirtschaftsbereiche:

- Baugewerbe
- Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe
- Speditions-, Transport- und damit verbundene Logistikgewerbe
- Personenbeförderungsgewerbe
- Schaustellergewerbe
- Unternehmen der Forstwirtschaft
- Gebäudereinigungsgewerbe
- Unternehmen, die sich am Auf- und Abbau von Messen und Ausstellungen beteiligen
- Fleischwirtschaft

Arbeitnehmer dieser Branchen müssen künftig Ausweispapiere (Personalausweis, Reisepass oder entsprechenden Ersatz) mitführen. Andernfalls kann ein Bußgeld erhoben werden. Der Arbeitgeber hat die gesetzliche Pflicht, seine Mitarbeiter nachweislich einmalig auf die Mitführungs- und Vorlagepflicht eines Ausweispapiers schriftlich hinzuweisen.

Die Sofortmeldung wird nicht an die Krankenkasse sondern direkt an die Datenstelle der Rentenversicherungsträger zugeleitet. Neue Mitarbeiter sind demnach vor Beginn der Beschäftigung, spätestens mit Aufnahme der Beschäftigung elektronisch an das Rechenzentrum der Deutschen Rentenversicherung Bund zu melden. Ziel der Sofortmeldung ist es, Schwarzarbeit zu bekämpfen. Die Sofortmeldung ersetzt nicht die Anmeldung mit Grund 10 an die Krankenkasse.

## **13. ELENA - Elektronischer Entgeltnachweis ab 01.01.2010**

Nach dem ELENA-Verfahrensgesetz müssen vom 01.01.2012 an bei Anträgen auf Arbeitslosengeld, Elterngeld und Wohngeld keine Bescheinigungen des Arbeitgebers mehr auf Papier vorgelegt werden. Die Daten werden stattdessen vom 01.01.2010 an elektronisch übermittelt.

Vom Arbeitgeber ist für jeden Beschäftigten, Beamten, Richter oder Soldaten gleichzeitig mit der Entgeltabrechnung ab 01.01.2010 monatlich eine Meldung an die ZSS (Zentrale Speicherstelle) in Würzburg zu erstatten. Dies gilt auch für Monate, in denen kein Entgelt gezahlt wird (z. B. bei Mutterschutz, Elternzeit, Pflegezeit), das Arbeits- oder Dienstverhältnis aber weiter besteht.

Die Arbeitgeber haben die Meldungen nach § 97 Abs. 1 SGB IV durch gesicherte und verschlüsselte Datenübertragung aus systemuntersuchten Programmen zu erstatten. Die Daten in der Zentralen Speicherstelle werden nach der Übermittlung durch den Arbeitgeber sofort geprüft, zweifach verschlüsselt und danach gespeichert.

Der Arbeitgeber hat den Beschäftigten ab Januar 2010 auf jeder Entgeltabrechnung darauf hinzuweisen, dass Daten an die Zentrale Speicherstelle (ZSS) übermittelt wurden und dass ein Auskunftsrecht gegenüber der ZSS besteht.

## **14. Bürgerentlastungsgesetz: Krankenversicherung**

Durch das Bürgerentlastungsgesetz werden ab 2010 Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung steuerlich voll absetzbar. Beim Lohnsteuerabzug erfolgt die Berücksichtigung sogenannter Vorsorgeaufwendungen für Krankheit, Alter, Pflege usw. auch weiterhin im Rahmen der Vorsorgepauschale.

Die steuerliche Neuregelung zum 01.01.2010 hat keine Auswirkungen auf die Berechnung des Arbeitgeberzuschusses für einen privat krankenversicherten Arbeitnehmer nach § 257 Abs. 2 SGB V. Für die Berechnung des Arbeitgeberzuschusses und die steuerliche Berücksichtigung werden daher ab 01.01.2010 unterschiedliche Beträge von den Versicherungsgesellschaften bescheinigt.

## **15. Meldepflichtiger Personenkreis**

Personen, die in der Unfallversicherung versicherungspflichtig sind, aber in den anderen Zweigen der Sozialversicherung nicht, sind allein wegen der Unfallversicherung zu melden. Für diesen Personenkreis ist ab 01.01.2010 die Personengruppe 190 geschaffen worden.

Zu diesem meldepflichtigen Personenkreis gehören:

- beurlaubte Beamte
- Studenten im Zwischenpraktikum
- Privatversicherte Minijobber mit Verzicht auf die RV-Freiheit und Mitglied in einer berufsständischen Versorgung
- Studenten im Zweitstudium und Mitglied in einer berufsständischen Versorgung

## **16. Zeitbombe Zeitarbeit**

Wird ein Leiharbeiter an einen Entleiher überlassen, hat er ab dem ersten Einsatztag Anspruch auf die im Betrieb des Entleihers für einen vergleichbaren Arbeitnehmer des Entleihers geltenden wesentlichen Arbeitsbedingungen einschließlich des Arbeitsentgelts. Vereinbarungen, die für den Leiharbeiter schlechtere als die im Betrieb des Entleihers geltenden wesentlichen Arbeitsbedingungen vorsehen, sind grundsätzlich unwirksam. Nur ein wirksamer Tarifvertrag ermöglicht es dem Verleiher, den Arbeitnehmer schlechter zu bezahlen.

Der Entleiher haftet für diejenigen offenen Beträge, die auf die Zeit der entgeltlichen Überlassung an ihn entfallen, und zwar für den Arbeitgeber- und den Arbeitnehmeranteil. In diesem Fall gilt das Entstehungsprinzip, das bedeutet, dass die Sozialversicherungsträger diese Beiträge anfordern können, ohne dass der einzelne Arbeitnehmer seinen Lohnanspruch geltend macht. Die Haftung des Entleihers bezieht sich auch auf die Säumniszuschläge und Zinsen. Der Entleiher kann in Anspruch genommen werden, wenn der Verleiher trotz Mahnung nicht zahlt. Die Haftung des Entleihers kann insbesondere bei einer (drohenden) Insolvenz des Verleihers relevant werden.

## **II. LOHNSTEUERLICHE REGELUNGEN AB 01.01.2010**

### **1. Bewertung der Sachbezüge nach der Sachbezugsverordnung für das Kalenderjahr 2010**

Die Sachbezugswerte für Mahlzeiten sind anzusetzen, wenn an den Arbeitnehmer durch den Arbeitgeber oder auf dessen Veranlassung durch einen Dritten eine Mahlzeit unentgeltlich abgegeben wird.

Mahlzeiten sind auch dann mit dem Sachbezugswert anzusetzen, wenn sie der Arbeitgeber oder auf dessen Veranlassung ein Dritter anlässlich einer Auswärtstätigkeit (z. B. Dienstreise) gewährt. Der Wert der Mahlzeit darf aber 40,00 € nicht übersteigen. Der Arbeitgeber kann den geldwerten Vorteil (Sachbezugswert abzüglich Zuzahlung des Arbeitnehmers) – wie bisher – pauschal mit 25% versteuern. Damit gehören die Mahlzeiten auch nicht zum sozialversicherungspflichtigen Entgelt.

#### a) Sachbezugswert Mahlzeiten (in allen Bundesländern)

Mahlzeiten, die arbeitstäglich unentgeltlich oder verbilligt an die Arbeitnehmer abgegeben werden, sind mit dem amtlichen Sachbezugswert nach der Sachbezugsverordnung zu bewerten:

Frühstück	1,57 €
Mittag- und Abendessen	je 2,80 €

b) Sachbezugswert freie Verpflegung monatlich (in allen Bundesländern)

Frühstück	47,00 €
Mittag- und Abendessen	je 84,00 €

c) Sachbezugswert für freie Unterkunft (belegt mit einem Beschäftigten)

Alte Bundesländer (einschließlich West-Berlin)	204,00 €
(für Jugendliche unter 18 Jahren und für Auszubildende)	204,00 €
Neue Bundesländer (einschließlich Ost-Berlin)	204,00 €
(für Jugendliche unter 18 Jahren und für Auszubildende)	204,00 €

**3. Obergrenze für die Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 63 EStG für die betriebliche Altersversorgung**

Die Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 63 EStG für Beiträge, die in die betriebliche Altersvorsorge gezahlt werden, ist im Kalenderjahr 2009 auf 4 % der BBG RV/West begrenzt:  $5.500 \times 12 = 66.000 \times 4 \% = 2.640,00 \text{ €}$  steuerfrei. Diese Höchstgrenze von 4 % für die Steuer- und Beitragsfreiheit wird in Zukunft nicht mehr erhöht. Das Bundeskabinett hat am 08.08.2007 beschlossen, die eigentlich zum 31.12.2007 auslaufende Sozialabgabenbefreiung der Entgeltumwandlung unbefristet fortzusetzen. Zuzüglich kommt für Neuzusagen ab 2005 noch ein Festbetrag jährlich von 1.800 € hinzu, der steuerfrei, aber beitragspflichtig ist.

**4. Ehegatten-Arbeitsverhältnis – keine Prüfung einer Überversorgung bei Gehaltsumwandlung**

Wird in einem steuerlich anzuerkennenden Arbeitsverhältnis zwischen Ehegatten ein Teil des bis dahin bestehenden angemessenen Lohnanspruchs in eine Direktversicherung umgewandelt, ohne das Arbeitsverhältnis zu verändern, liegt eine sogenannte echte Barlohnsumwandlung vor. Laut Bundesfinanzhof (BFH) sind in einem solchen Fall die Versicherungsbeiträge betrieblich veranlasst und ohne Prüfung einer Überversorgung als Betriebsausgabe abziehbar. Der BFH lässt allerdings offen, ob diese neue Rechtsprechung auch in den Fällen greift, in denen es um zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn geleistete Versicherungsbeiträge geht oder um die Umwandlung einer Gehaltserhöhung.

**5. Neue Auslandsreisekostensätze ab 01.01.2010**

Die Finanzverwaltung hat für Verpflegungsmehraufwendungen und Übernachtungskosten auf Auslandsdienstreisen neue Pauschbeträge für Reisetage ab dem 01.01.2010 bekanntgegeben. Diese können Sie bei uns erfragen.

Bei Reisen vom Inland in das Ausland bestimmt sich der Pauschbetrag nach dem Ort, den der Steuerpflichtige vor 24 Uhr Ortszeit erreicht hat. Für eintägige Reisen ins Ausland und für Rückreisetage aus dem Ausland in das Inland ist der Pauschbetrag des letzten Tätigkeitsortes im Ausland maßgebend.

Die neuen Pauschbeträge für Übernachtungskosten sind nur in den Fällen der Arbeitgebererstattungen anwendbar. Für den Werbungskostenabzug müssen bereits seit dem 01.01.2008 die tatsächlichen Übernachtungskosten abgezogen werden.

## **6. Faktorverfahren ab 01.01.2010**

Anstelle der Steuerklassenkombination III/V können Arbeitnehmer-Ehegatten ab dem Kalenderjahr 2010 auch die Steuerklassenkombination IV/IV mit Faktor wählen. Durch das Faktorverfahren wird erreicht, dass bei jedem Ehegatten die steuerentlastenden Vorschriften beim eigenen Lohnsteuerabzug berücksichtigt werden.

Wer das Faktorverfahren ab 2010 anwenden will, kann die Eintragung des Faktors bei seinem zuständigen Finanzamt beantragen. Wer das Faktorverfahren wählt, ist verpflichtet, nach Ablauf des Kalenderjahres eine Einkommensteuererklärung beim Finanzamt einzureichen. Der Arbeitgeber darf am Ende des Jahres keinen Lohnsteuer-Jahresausgleich durchführen. Der Faktor ist vom Arbeitgeber im Lohnkonto aufzuzeichnen.

## **7. Geänderte Lohnsteuerbescheinigung ab 01.01.2010**

Die Arbeitnehmeranteile zu allen vier Versicherungszweigen (Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung) unterliegen ab 01.01.2010 einer unterschiedlichen steuerlichen Behandlung und sind daher separat in der Lohnsteuerbescheinigung in den Feldern 22 ff auszuweisen.

## **III. SONSTIGE MITTEILUNGEN**

### **Künstlersozialversicherung**

Die Abgabe zur Künstlersozialversicherung wird ab 01.01.2010 von 4,4 % auf **3,9 %** gesenkt.

### **Kurzarbeitergeld**

Die Verkürzung auf maximal 18 Monate soll nach Aussage des Bundesarbeitsministeriums für die Fälle gelten, wo die Kurzarbeit am 01.01.2010 oder später beginnt. Die Erstattung des Arbeitgeberanteils an den SV-Beiträgen wird im Jahr 2010 in jedem Fall unverändert fortgesetzt. Hat die Kurzarbeit schon in 2009 begonnen, gilt die Höchstanspruchsdauer für das Kurzarbeitergeld von 24 Monaten.

### **Schwerbehindertenabgabe**

Private und öffentliche Arbeitgeber müssen auf wenigstens 5% der Arbeitsplätze Schwerbehinderte beschäftigen, sofern sie über mindestens 20 Arbeitsplätze verfügen. Ausbildungsplätze sind nicht mitzuzählen. Beschäftigt der Arbeitgeber nicht die vorgeschriebene Zahl von Schwerbehinderten, muss eine Ausgleichsabgabe entrichtet werden. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, der zuständigen Agentur für Arbeit bis zum 31. März des Folgejahres für das vorausgegangene Kalenderjahr Anzeige zu erstatten.

Nachfolgende Themen sind aus der Arbeitswelt nicht mehr wegzudenken und bedürfen aufgrund ihrer Komplexität einer umfassenden Information:

- Riester-Rente
- Betriebliche Altersversorgung
- Altersteilzeit
- Reisekosten
- Elternzeit
- Pflegezeit
- Förderleistungen durch das Arbeitsamt an Arbeitgeber
- Aushangpflichtige Gesetze
- Kurzarbeit

Bei all diesen Themen beraten wir Sie gerne. Vereinbaren Sie bitte einen Termin.

Bei Fragen zu diesem Rundschreiben stehen Ihnen unsere Mitarbeiterinnen aus der Lohnabteilung gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Alle Angaben nach bestem Wissen, jedoch ohne Gewähr.

Dipl. -Kfm. Rolf Guerdan  
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

Dipl. -Betriebswirt René Hatzel  
Steuerberater

Dipl. -Betriebswirt Ulrich Weber  
Steuerberater